

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 26 (1939)
Heft: 10

Artikel: Von unserem Ferienkurs über vaterländische Erziehung
Autor: P.E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532922>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ers hin. Was schadet es, wenn wir ruhig gestehen, dass wir auch Menschen sind und einen Fehler begangen haben. Wer wirklich etwas kann und etwas ist, der darf ruhig eingestehen, dass er etwas falsch gemacht hat. Ist es nicht so, dass wir gerade dem misstrauen, der alles wissen und können will und nie einen Fehler eingesteht! Halten wir nicht ungern das für richtig, was unserm eigenen Wesen entspricht? Und gehen dabei unrichtige Wege?

Wir stehen wieder am Anfang eines neuen Semesters und haben uns bereits stofflich für das ganze Jahr durch die Aufstellung eines Lehrganges vorbereitet. Wie wäre es, wenn wir uns auch pädagogisch etwas vorbereiteten und uns die Frage zum Nachdenken vorlegten: Habe auch ich Charaktereigenschaften und Anlagen, die mich vielleicht schon lange, ohne dass ich es merkte, zu unrichtigem Handeln verleiteten?

F. L. M.

Mittelschule

Von unserem Ferienkurs über vaterländische Erziehung

(Fortsetzung zu S. 330, Nr. 8, vom 15. August.)

Für Freitagvormittag, den 28. Juli, war als Thema vorgesehen: „Der Staatsbürger“. Als erster Referent sprach H. H. Univ.-Prof. P. Dr. Rohner über: „Rasse, Volk, Nation, Staat. (Klärung der Begriffe.) Die Ausführungen waren wirklich meisterhafte Klärung der Begriffe und systematischer Abschluss der Referate über „Individuum und Gemeinschaft“ und „Person und Gemeinschaft“. Wir danken dem hochverehrten Herrn Professor, dass er uns dies ganze schöne und wertvolle „philosophische Triptychon“ für die „Schweizer Schule“ gütig zur Verfügung stellt. Den gleichen Dienst erweist uns auch der zweite Referent, H. H. Univ.-Prof. Msgr. Dr. Divaud. Er verspricht uns eine Bearbeitung seiner klaren, vom Gesichtspunkte des Psychologen und Pädagogen aus gezeichneten Linien über: „La conception chrétienne du citoyen“. Als letzten Sprecher des gleichen Vormittags hörten wir Herrn Univ.-Prof. Dr. Oswald. Als Lehrer der Rechtsphilosophie an der Freiburger Hochschule war er der berufene Referent für das Thema: „Pflichten und Rechte des christlichen Staatsbürgers“. Er gab uns seine pointierten Darlegungen in der Form einer Causerie und verfiel keineswegs in den Fehler eines Zuviel an kleinlichen Einzelheiten. „Wir müssen uns bewusst sein, dass das frivole Spiel

mit Krieg und Vernichtung, dessen wir Zeugen sind, seinen Grund in der Gottesferne unserer Zeit hat. Soll ein Volk gesund bleiben, so muss es immer wieder aufs neue dorthin geführt werden, wo die wahren Kräfte liegen: auf die religiös-ethischen Grundlagen. Das politische Leben wird durch die Versittlichung des einzelnen Bürgers gesunden. Recht muss sich auf Moral gründen, um staaterhaltend zu wirken. Technische Verfeinerung ist nur dann Fortschritt, wenn ethische Ertüchtigung das technische Bemühen durchdringt. Die Lösung der sozialen Frage liegt nicht in Freiheit und Brüderlichkeit, sondern in der Verwirklichung der Folgerungen, die sich aus der Kindschaft des Menschen Gott gegenüber ergeben. Auch in Psychologie müssen wir achthaben, dass uns ob Psychoanalyse und Seelenkunde nicht die Seelensubstanz abhanden kommt. Christliche Erziehung ist dem Staatsbürger vor jeder andern staatsbürgerlichen Schulung notwendig. „Il faut que le monde soit ou bien chrétien ou qu'il se change en enfer“, sagt Pascal. Religion, Geschichte, Gemeinschaft: diese drei grossen Probleme müssen aller Politik zugrunde liegen. Echtes Christentum praktisch leben, heisst diesen drei Problemen eine harmonische, den Einzelbürger und den Staat erhaltende Lösung geben.“

Am Freitagnachmittag besprachen die Kurs Teilnehmer das Thema: „Die Pflege des

vaterländischen Gedankens im Geschichts- und Geographieunterricht". Herr Prof. Dr. Dommann, Luzern, unser hochverdiente Schriftleiter, hatte die Leitung der Aussprache übernommen und führte sie ruhig, zielsicher und verständnisvoll. Seine Gedanken über das Thema hat er uns ausführlich an Neujahr in Luzern dargelegt. Das Referat ist abgedruckt in Nr. 4 unserer Schrift vom 15. Juni 1939. In Freiburg betonte Herr Dr. Dommann, dass wir bisher an unseren katholischen Mittelschulen die vaterländische Erziehung nicht vernachlässigten. Er gab sodann Kenntnis von Entstehen und Sinn der bundesrätlichen Botschaft vom November 1938. Um die Hauptpunkte der Frage zur Besprechung zurecht zu machen, hatte der Vorsitzende Herrn Prof. Dr. Jordan, Freiburg, H. H. Prof. Dr. Spiess, Schwyz, und Herrn Kanzleidirektor Dr. Reichlin, Schwyz, zu Kurzreferaten gewonnen. Herr Prof. Jordan betonte, dass wir in Sachen vaterländischer Erziehung nicht so sehr behördlicher Verordnungen, sondern vielmehr Besinnung auf unsere ganze Pflicht als ganze Christen bedürfen. Im Geschichtsunterricht sollen wir die geschichtliche Wahrheit lehren, dabei mehr das Einigende als das Trennende hervorheben. Was, ohne die Wahrheit zu trüben, das Gemüt erhebt und vaterländisch schlagen lässt, darf nicht vernachlässigt werden. Es gibt in der Geschichte Heldengestalten. Verkleinern wir sie nicht; besonders dann nicht, wenn sie auf Schweizerboden erstanden sind. Für die Weltgeschichte brauchten wir bessere Lehrbücher, die ausländischen befriedigen uns nicht. In den Mittelschulen für weibliche Jugend ist eine besondere Methode zu fordern.

H. H. Prof. Dr. Spiess, der Verfasser des prächtigen, in jede Lehrerbibliothek an den Ehrenplatz zu stellenden Werkes „Volk und Heimat“, stellte folgende Leitsätze auf: 1. Geschichte ist nur vom Leben des Volkes aus zu verstehen. Wenn Geschehnisse sich bei unserem Volke in gleicher Gesetzlichkeit abspielten wie bei anderen Völkern, sollen wir unsere Geschehnisse als Bildungstoff verwenden. 2. Im Mittelschulunterricht müssen grosse, führende Linien aufgezeigt werden. 3. Leistungen, die von Schweizern in fremdem Lande vollbracht wurden, dürfen nicht übergangen werden. 4. Die einzelnen Kultur-

epochen unseres Landes müssen klar umrissen werden. 5. Die Geschichte der Glaubenstrennung bedarf einer besonders sorgfältigen, alles Unnötige übergehenden Behandlung. 6. Schweizergeschichte darf nur mit Hinweisen auf die Weltgeschichte gelehrt werden. In der Darbietung des Lehrers soll Gemüt mitschwingen. Zugleich muss überall auf Sinn für Klarheit, Genügsamkeit, Echtheit, Bodenständigkeit geschaut werden. Der junge Schweizer ist tief im Wesen ein Politiker. Wir wollen diese Ader weder überfüttern noch blutleer werden lassen. Bei den grossen Gestalten sind die heldenhaften Züge zu betonen. Wir brauchen nur Bestes als Unterrichtswerk. Ein gutes Lehrbuch der Geschichte ist nie zu teuer. Allerdings wird ein Pedant auch mit dem besten Lehrbuch nicht wirklich „Geschichte“ lehren. Die Persönlichkeit des Lehrers belebt den Reichtum des guten Lehrbuches und spendet Leben ins Herz der Schüler.

Herr Univ.-Prof. Dr. Vassella ergänzte die temperamentvollen Ausführungen seines Vorredners in der besonders heiklen Frage der Behandlung „der trennenden Epochen“. Wir dürfen bei aller Ironik nicht Notwendiges übergehen. Kürze, ja, aber immer ganze Wahrheit. Herr Prof. Dr. Niedermann, Immensee, spricht als erfahrener Praktiker und fordert u. a. eine öftere Besprechung guter geschichtlicher Literatur in unseren Tageszeitungen. H. H. Prof. Dr. Mühlebach, Luzern, warnt, sich heute durch das Schlagwort „Vaterländische Erziehung“ nicht zur ZerreiSSung bewährter, im Hinblick auf ein klares Bildungsziel aufgestelltes Programm verleiten zu lassen. In gleichem Sinne sprach auch H. H. Rektor P. Dr. Kaelin, Sarnen. Herr Prof. Lombriser, Freiburg, ist gegen eine zu starke Hintansetzung des Mittelalters. Er wünscht sich auch gute Lehrbücher, befürchtet aber, es werden heute zu viele zu schnell verfasst. (Das wirklich gediegene Werk von H. H. P. Dr. Iso Müller, Disentis, ist allgemein anerkannt und wurde bei jeder der geäusserten Kritiken immer lobend ausgenommen.) Bezüglich der Behandlung der Reformation spricht Herr Lombriser der Offenheit das Wort unter der Voraussetzung allerdings, dass auch die grosse Zeit der Gegenreformation mit gleicher Offenheit behandelt werde. Finden wir

aber beispielsweise in irgendeinem nicht katholischen Lehrbuch eine gerechte Würdigung Philipps II.? Die Schweizergeschichte soll uns lieb und teuer sein, aber das humanistische Gymnasium muss uns doch auch zu andern Völkern führen, wenn unser geistige Horizont sich der ganzen geschichtlichen Wahrheit öffnen soll. Und bei andern Völkern wie beim Schweizervolk müssen wir tüchtig Kulturgeschichte zur politischen Geschichte fügen.

Herr Dr. Reichlin, Schwyz, sprach als sehr versierter Fachmann über „Die Bedeutung der Verfassungskunde zur Pflege des vaterländischen Gedankens“. Wir danken ihm, dass er uns ermöglicht, seine Darlegungen im nächsten Hefte ausführlich zu geben.

Diskussion: Die Diskussion dreht sich nun um die Frage, kann dieser staatskundliche Unterricht nicht in den jetzigen Lehrplan eingebaut werden, ohne ein neues Fach zu schaffen, und soll Staatskunde von einem Geschichtslehrer oder Juristen oder sonst fachkundlichen Lehrer gestaltet werden? H. H. P. Dr. Karl Lusser, Superior von Altdorf, scheint die Forderung von Reichlin gelöst mit dem Fach Rechtsphilosophie. Wir dürfen nicht das Stoffliche zu stark betonen. Die staatspolitische Bildung scheint ihm wichtig, weil wir uns im Politischen am besten finden können. Er ist aber gegen ein neues Fach!

P. E.

Bücher

Schläpfer Lothar, O. M. Cap.: Untersuchungen zu den attischen Staatsurkunden und Amphiktyonenbeschlüssen der Demosthenischen Kranzrede. (Rhetorische Studien, Heft 21.) Paderborn, Verlag Ferdinand Schöningh, 1939*.

Schon seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts waren einzelne Urkunden der Demosthenischen Kranzrede verdächtigt worden; aber erst durch den Generalangriff von J. G. Droysen (1839) erwiesen sich dieselben in ihrer Gesamtheit als unechtes Machwerk. Bei Droysen steht der geschichtliche Standpunkt im Vordergrund des Interesses, während die juristische und die formale Seite erheblich zurücktreten. Immerhin blieb das Hauptergebnis seiner Forschungen, nämlich die Unechtheit sämtlicher Ur-

* Zu beziehen beim Verfasser (Adr.: Kollegium, Appenzell).

kunden der Kranzrede, von der ernsten Wissenschaft unwiderrprochen. Droysens sonstige Schlussfolgerungen lauten:

1. Die Urkunden können wohl nicht als Fälschungen im eigentlichen Sinn bezeichnet werden, sondern sind eher als Produkte von Schulübungen oder als Schulmuster anzusehen.
2. Die einzige Materialquelle für die Urkunden bildeten die Angaben der Kranzrede.
3. Es ist kein Grund vorhanden, an der Einheit des Verfassers für alle Urkunden zu zweifeln.

In der Folgezeit wandte die Forschung ihr Augenmerk vor allem der formalen Seite der Urkunden zu, um dadurch sicherere Anhaltspunkte für deren Datierung zu gewinnen; cf. die Arbeiten von Jo. Jac. Wortmann (1877), H. Schucht (1892) und Reinh. Koch (1909). In all diesen Untersuchungen war das Verhältnis der Urkunden zum griechischen Recht zu wenig oder gar nicht berücksichtigt worden, was eine neue Behandlung dieses Stoffes rechtfertigte, zumal da die Inschriftenkunde und die Erforschung des Rechtes gerade in den letzten Jahren gewaltige Fortschritte gemacht haben. Ausserdem waren bisher nicht alle Urkunden mit der gleichen Gründlichkeit untersucht worden. Auch sah man fast ausnahmslos auf deren Fehler und Mängel, weil eben nur dies für das Echtheitsproblem von Bedeutung war. Schliesslich stellten uns die Urkunden noch vor andere Probleme (vor allem in der Frage ihrer Entstehung), die z. T. kaum beachtet worden sind.

So füllt denn die vorliegende Arbeit wirklich eine Lücke aus. Der erste Teil derselben, der den Inhalt der Urkunden zum Gegenstand hat, war im Jahre 1933 bei der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) als Promotionsarbeit eingereicht worden; im zweiten Teil wird die formale Seite derselben untersucht. Am meisten Neuland enthält der Abschnitt über das Verhältnis der Urkunden zum griechischen Recht, wo der Nachweis geführt wird, dass sich in denselben zwar etliche einwandfreie Rechtsvorstellungen finden, dass es aber dem, bezw. den Verfassern an gründlicher Kenntnis des griechischen Rechtes fehlte. So ist z. B. von den etwa achtzig untersuchten Rechtstermini nur ungefähr die Hälfte sicher oder sehr wahrscheinlich korrekt. Hinsichtlich der Quellenverwertung weist der Verfasser nach, dass die Kranzrede nicht als ausschliessliche Quelle für die Urkunden in Betracht kommt, sondern ausser ihr noch die dritte Philippika und die Rede des Aeschines gegen Ktesiphon. Ja, in einzelnen Urkunden, wie z. B. in §§ 54/55 (Antrag des Aeschines gegen Ktesiphon), überwiegt der Aeschineische Einfluss den Demosthenischen. Was die Verfassungsfrage betrifft, so schliesst unser Autor aus der ungleichen Sorgfalt, mit der die Urkunden gefertigt wurden, dass eine Mehrheit von